



**DER GRÜNE KLUB**  
**IM PARLAMENT**

Der Grüne Klub im Parlament, A-1017 Wien

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>05</u> -GE/19	<u>P3</u>
Datum: <b>1. OKT. 1993</b>	
Verteilt <u>Mo. 93 Kozel</u>	

*J. Kozel*

Datum

30. September 1993

Betrifft: Entwurf einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes  
(Zl. 45.300/3-1/93)

Der Grüne Klub im Parlament nimmt zum vorgelegten Entwurf wie folgt Stellung:

**1) Zu Z 3 (§ 10 Abs. 5 und 6):**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, wenn finanzielle Abgeltungen für Behindertenorganisationen vorgesehen sind. Im Vorblatt ist die Rede davon, daß die ÖAR finanziell abgesichert werden soll (Pkt. 2a). Weiters werden dort in Pkt. 4 die hierfür vorgesehenen Kosten mit maximal 1 Mio. Schilling pro Jahr veranschlagt.

Angesichts des vorgesehenen Betrages kann von einer finanziellen "Absicherung" dieses Vereines keine Rede sein, da für diese Maßnahme nach Angabe der ÖAR Kosten in der Höhe von 5 Mio. Schilling anfallen würden.

Hier kann also bestenfalls von einer Unterstützung aber keinesfalls von einer Absicherung die Rede sein.

Grundsätzlich stellt die hier vorgeschlagene Maßnahme auch eine nicht wünschenswerte Einengung der Möglichkeiten sowie insbesondere eine Benachteiligung von anderen Vereinen und Gruppierungen dar, weil sie einseitig auf einen Verein - die ÖAR - zugeschnitten ist.

Ziel sinnvoller Maßnahmen müßte es sein, die Tätigkeit aller im Behindertenbereich tätigen Vereine und Gruppen in einem wirklich ausreichenden Ausmaß finanziell zu unterstützen.

**2) Zu Z 8 (§ 36 Abs. 3):**

Die hier vorgesehene Anhebung der Kaufpreisgrenze für Kraftfahrzeuge für behinderte Menschen wird von den Betroffenen bereits seit Jahren gefordert. Sie stellt somit eine längst fällige und notwendige Maßnahme dar.

Angesichts dieser Situation erhebt sich die Frage, ob dieser Betrag nicht gleich höher hätte angesetzt werden sollen.

Wir schlagen vor, die Obergrenze analog dem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30.8.1990, in der jeweils gültigen Fassung (betreffend die Angemessenheitsprüfung nach § 20 EStG 1988) zu gestalten.

### 3) Zu Z 15 (§ 48):

Im Interesse der betroffenen behinderten Menschen sollte dem § 48 eine Präambel vorangestellt werden, in der die Forderung nach einer behindertengerechten Ausgestaltung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel für alle behinderten Menschen als ein Grundrecht definiert wird und die Umsetzung gefordert wird.

Weiters sollten alle Menschen, für die eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, oder die selbst erhöhte Familienbeihilfe beziehen, unabhängig vom prozentuellen Grad ihrer Behinderung in den Genuß von Fahrpreisermäßigungen kommen können.

Darüberhinaus sollten im Rahmen dieser Novellierung auch andere, uns notwendig erscheinende Korrekturen vorgenommen werden:

Es wurde verabsäumt, für den Bundesbehindertenbeirat ein höheres Ausmaß an Verbindlichkeit vorzusehen. Damit meinen wir die Sitzungshäufigkeit und vertreten die Ansicht, daß es nicht im Interesse der Sache sein kann, wenn mehr als drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erst eine (!) Sitzung stattgefunden hat.

Wir schlagen daher vor, im § 12 Abs. 1 festzulegen, daß viermal jährlich Sitzungen einzuberufen sind.

Weiters erschein uns dringend eine Änderung des § 36 Abs. 2 Z 2 geboten.

Für einen behinderten Menschen, der auf Grund der Schwere seiner Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, soll für die Gewährung von Zulassungen für die Abgeltung der Mehrbelastung genügen, glaubhaft zu machen, daß mit diesem Kraftfahrzeug die für ihn notwendigen Fahrten durchgeführt werden.

Behindertensprecher des Grünen Klubs im Parlament  
Manfred Srb e. h.

P.S.: 25 Kopien dieser Stellungnahme wurden der Parlamentsdirektion übermittelt